



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

**Institut für Sportrecht**  
Institute for Sportslaw



# Diskriminierungsbekämpfung



# Menschenwürde und Diskriminierungsverbote

## Art. 1 GG

Die Menschenwürde ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

## Art. 3 GG

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) [...]
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.



# Diskriminierungsverbote im Sport

## Olympische Charta: Grundlegende Prinzipien des Olympismus

1. [...]

2. Ziel des Olympismus ist es, den Sport in den Dienst der harmonischen Entwicklung des Menschen zu stellen, um eine friedliche Gesellschaft zu fördern, die der Wahrung der Menschenwürde verpflichtet ist.

3. [...]

4. [...]

5. Jede Form von Diskriminierung eines Landes oder eine Person aufgrund von Rasse, Religion, Politik, Geschlecht oder aus sonstigen Gründen ist mit der Zugehörigkeit zur Olympischen Bewegung unvereinbar.

6. [...]



# Diskriminierungsverbote im Fußball

## Disziplinarreglement der FIFA (FDC) (Art. 58 Nr. 1 a), Satz 1)

Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Spiele auf allen Ebenen gesperrt.



# Diskriminierungsverbote im Fußball

## Rechtspflegeordnung der UEFA (Art. 14 Abs. 1)

Wer gemäß Artikel 3 der Disziplinargewalt der UEFA untersteht und eine Person oder eine Gruppe von Personen in jeglicher Form u.a. wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion oder Ethnie in einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird für mindestens zehn Spiele oder auf bestimmte Zeit gesperrt oder anderweitig in angemessener Weise bestraft.



# Diskriminierungsverbote im Fußball

## Rechts- und Verfahrensordnung des DFB ( § 9 Nr. 2 Abs. 1 Satz 1)

Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.



# Diskriminierungsverbote im Fußball

## Rechts- und Verfahrensordnung des DFB ( § 9 Nr. 2 Abs. 2 Satz 4)

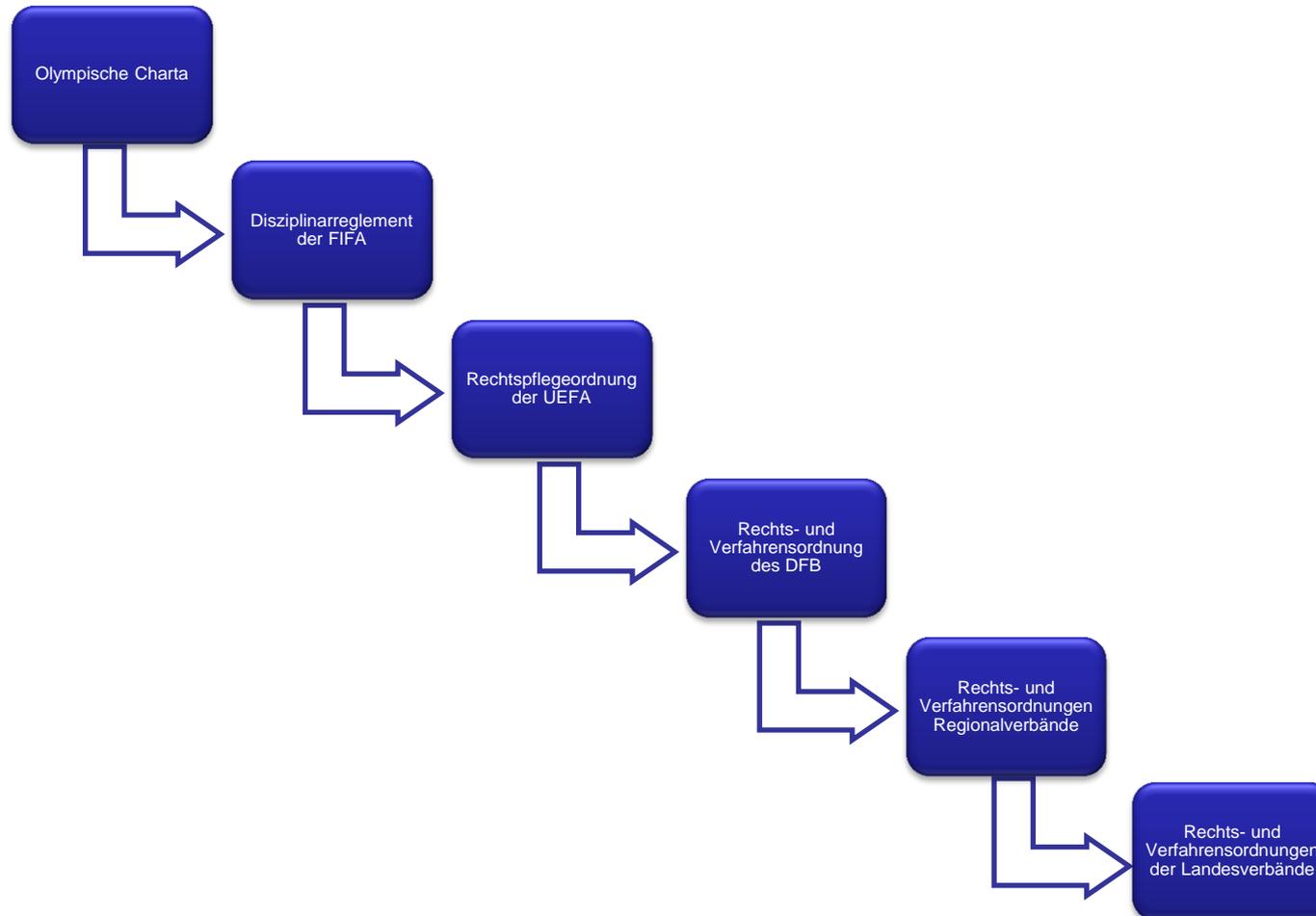
Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden;

## Rechts- und Verfahrensordnung des DFB ( § 9 Nr. 2 Abs. 3)

Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von € 18.000,00 bis zu € 150.000,00 belegt.



## Diskriminierungsverbote im Sport (Fußball)





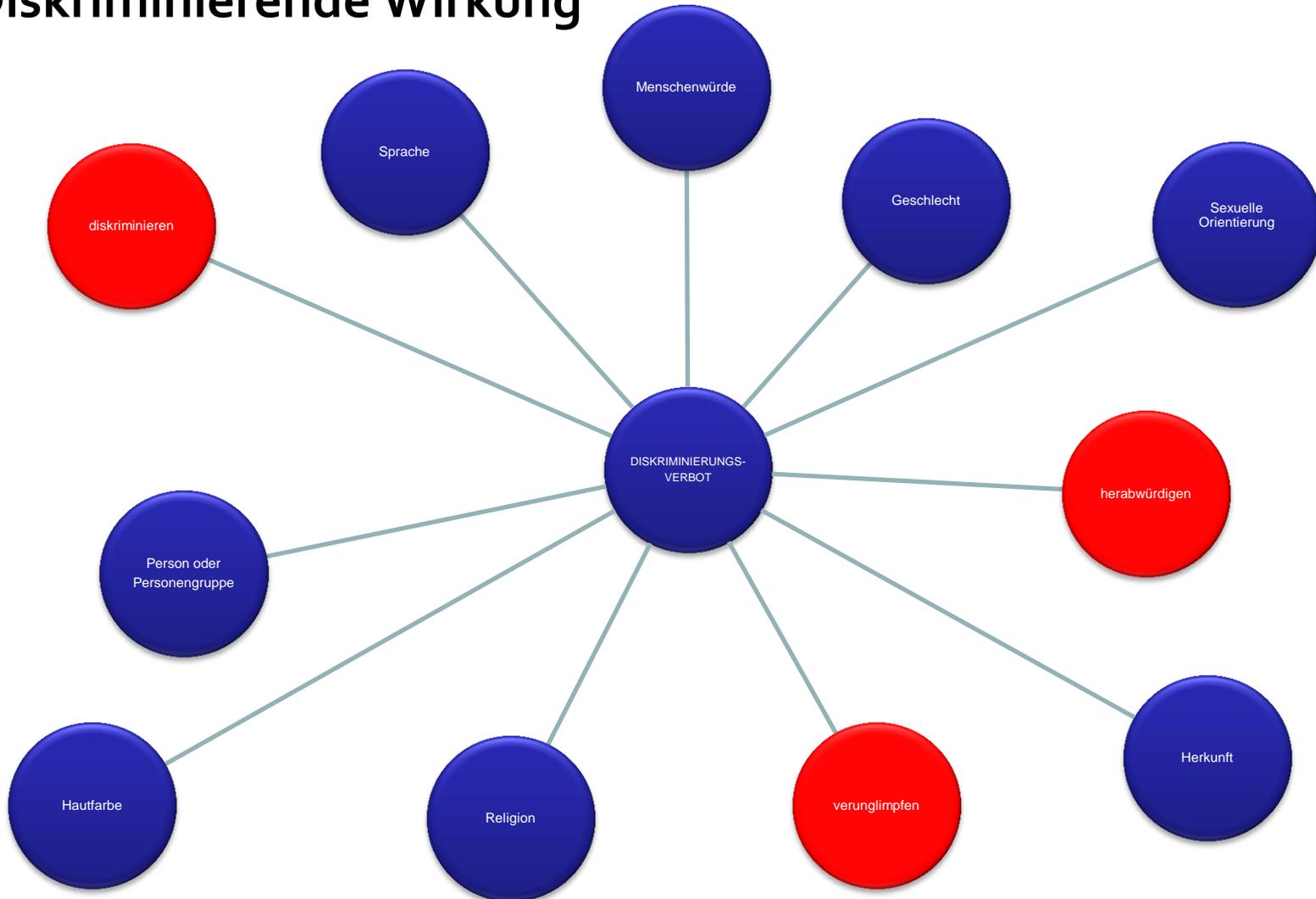
# Bezugspunkt der Tat

## Bezugspunkte:

- Hautfarbe
- Sprache
- Religion
- Herkunft
- Geschlecht
- Sexuelle Orientierung
- Auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend



# Diskriminierende Wirkung





## Täter und zeitlicher Geltungsbereich

- Art. 9 Abs. 1 RuVO: Regelgebundene Personen → Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger, Einzelmitglieder
- Art. 9 Abs. 2 RuVO: Gemeinsame Tat mehrerer (regelgebundener) Personen desselben Vereins/Kapitalgesellschaft → Trainer, Offizielle und/oder Spieler. sämtliche Personen müssen gleichzeitig agieren. Keine „sukzessive Beihilfe“.
- zeitlich und örtlich umfassendes Diskriminierungsverbot für alle regelgebundenen Personen. Diskriminierung muss im Kontext zum organisierten Fußballsport stehen.
- Art. 9 Abs. 3 RuVO: Nicht regelgebundene Personen → Anhänger einer Mannschaft. Zurechnungsnorm
- Diskriminierung muss im Kontext zum organisierten Fußballsport stehen („bei einem Spiel“).



## Zusammenfassung:

- Verhalten: Äußerung oder Handlung
- Bezugspunkt: Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung
- Diskriminierende Wirkung: herabwürdigen, diskriminierend, verunglimpfend
  - ✓ **Merke: Entscheidend ist objektive Wirkung**
- Täterkreis 1: Regelgebundene Personen
  - ✓ Unterscheidung Einzelner Täter oder Mehrere Täter
  - ✓ **Merke: zeitlich und örtlich umfassendes Diskriminierungsverbot für alle regelgebundenen Personen. Diskriminierung muss im Kontext zum organisierten Fußballsport stehen.**
- Täterkreis 2: Nicht regelgebundene Personen
  - ✓ Anhänger oder sonstige Zuschauer
  - ✓ **Merke: Diskriminierung durch nicht regelgebundene Personen muss „bei einem Spiel“ erfolgen.**
  - ✓ **Merke: Fehlverhalten Dritter wird den regelgebundenen Personen zugerechnet.**



## Wiederholungsfragen

- Erläutern Sie die diskriminierende Wirkung eines Verhaltens.
- Nennen Sie fünf wichtige Bezugspunkte für eine Diskriminierung.
- Wer ist an die sportrechtlichen Diskriminierungsverbote gebunden und wie kann das diskriminierende Verhalten regelungebundener Personen sanktioniert werden?



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!

Caroline Bechtel / [c.bechteldshs-koeln.de](mailto:c.bechteldshs-koeln.de)